## Wohnungseigentumsverwaltung

## Die Eigentümerversammlung





Wir machen Fremdvorträge uns nicht zu eigen und danken für Unterstützung daraus

## Die Vorgaben aus § 23-25 WEG

- Die Wohnungseigentümerversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan
- Die Eigentümer regeln hier ihre technischen, finanziellen und organisatorischen Belange

# Einberufung

#### Grundsätzlich durch den

#### Verwalter

- bestellt für max. 3 Jahre vom Bauträger bzw. in Erstverwaltung
- oder für max. 5 Jahre in Wiederbestellung durch Eigentümer in der Eigentümerversammlung
- auch Umlaufbeschluss möglich

# Rahmenbedingungen

#### **Turnus**

mindestens **einmal jährlich**i.d.R. Jahresabrechnung und Wirtschaftsplan

#### Ort

legt Verwalter fest: in der Nähe der Wohnanlage unter Ausschluss der Öffentlichkeit – Nebenzimmer

#### Zeitpunkt

zu verkehrsüblichen und zumutbaren Zeiten nicht nach Bürozeiten notwendig, aber: sollte beschlussfähig sein

# Einberufungsform

## Textform: schriftlich,

pers. Unterschrift nicht notwendig

- Vervielfältigtes Schreiben z.B. Serienbrief
- Tele- oder Computerfax
- E-Mail

# Einberufungsfrist

Einladungsfrist mindestens 2 Wochen

Unterschreitung bei Dringlichkeit möglich



#### Wer ist einzuladen?

Alle Wohnungseigentümer, die im Grundbuch eingetragen sind



#### Wer nicht?

- Keine Erwerber
- Keine Nießbrauchberechtigten
- Keine Wohnberechtigten

#### aber/Besonderheit:

- Insolvenzverwalter
- Zwangsverwalter

Hinweis: Bevollmächtigung in TE/GO geregelt



# **Tagesordnung**

Die Einladung enthält neben Angaben zu **Ort** und **Zeit** was zu besprechen sein wird (wichtige Bereiche):

- Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen
- Hausordnung
- Verwaltung gemeinschaftlicher Gelder

# **Tagesordnung**

Möglichkeit zur Vorbereitung auf die Themen, was auf der ETV beschlossen werden soll.

z.B. Infos zu Abrechnung, Vorhaben, Anträge, Umfang von und Hintergrund für Reparaturen (-Planung),

Gem. § 23 Abs. 2 WEG notwendig, dass Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben genannt ist.

# **Tagesordnung**

Eigentümer hat **Anspruch** auf **Aufnahme von Tagesordnungspunkten,** soweit diese ordnungsgemäßer Verwaltung entsprechen.

aber: innerhalb der Ladungsfrist

und: Verwalter bestimmt

auch möglich: Qualifizierte Minderheit von mehr als ein Viertel der Eigentümer will das und Beirats-Mitbestimmung!



# Beschlussfähigkeit

§ 25 Abs. 3 WEG:

Die Versammlung ist **nur beschlussfähig,** wenn die erschienenen stimmberechtigten Wohnungseigentümer **mehr als die Hälfte** der Miteigentumsanteile, berechnet nach der im Grundbuch eingetragenen Größe dieser Anteile, vertreten.

#### Eventualeinberufung

§ 25 Abs. 4 WEG:

Ist eine Versammlung gemäß Absatz 3 nicht beschlussfähig, so beruft der Verwalter eine neue Versammlung mit dem gleichen Gegenstand ein.

Diese Versammlung ist **ohne Rücksicht auf die Höhe der vertretenen Anteile beschlussfähig**; hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

auf sep. Einladung!

#### Einlasskontrolle?

Da ETV nicht öffentlich, nur Eigentümer und Bevollmächtigte

Kontrolle der Vollmachten It. TE/GO

#### Notwendig:

Anwesenheitsliste für Unterschriften mit Miteigentumsanteilen und Stimmenanteilen, und? Auszählungsspalte/n

# Eröffnung

#### Begrüßung

- Bestimmung von Vorsitz,
  Protokollführung, Protokollunterschriften
- Feststellung Beschlussfähigkeit
- Erlaubnis für unberechtigte Personen
- Anträge zur Geschäftsordnung

#### Vorsitz

#### Der Verwalter hat den Vorsitz

gem. § 24, Abs. 5

auch eine andere Person möglich

- durch Geschäftsordnungsbeschluss
- oder gem. Gemeinschaftsordnung
- Vorsitzender hat Hausrecht

# Beschlussfähigkeit

#### In der Erstversammlung:

Mehr als die Hälfte der Miteigentumsanteile gem. Grundbuch anwesend oder gültig vertreten aber auch ausgeschlossen in GO

Grundsätzlich bei jeder Abstimmung Achtung, wer verlässt den Raum?

# Beschlussfähigkeit

Ein Beschluss, der in einer nicht beschlussfähigen Versammlung gefasst wurde, ist lediglich anfechtbar.

**Anfechtbar** 

innerhalb eines Monats

#### Stimmrecht

#### Gesetzliche Regelung:

Kopfprinzip

#### oder

- Objektprinzip
- Wertprinzip

# Stimmrecht Bsp.1

Antrag:						
Abrechnung	soll genehmigt werden					
		Köpfe	MEA	Einheiten		
W1	Müller, Fritz u. Lisa	1	200	1		nein
W2	Müller, Fritz	1	200	1		nein
W3	Schmidt, Albert	1	200	1	ja	
W4	Maier, Frieda	1	200	1	ja	
W5	Maier, Frieda		200	1		
		4	1000	5		
Kopfprinzip	(gesetzlich)	2				
Wertprinzip			600			
Objektprinzip				3		
		nein	ja	ja		

# Stimmrecht Bsp.2

Antrag:						
Abrechnung	soll genehmigt werden					
		Köpfe	MEA	Einheiten		
W1	Müller, Fritz u. Lisa	1	400	1		nein
W2	Müller, Fritz	1	175	1		nein
W3	Schmidt, Albert	1	175	1	ja	
W4	Maier, Frieda	1	125	1	ja	
W5	Maier, Frieda		125	1		
		4	1000	5		
Kopfprinzip	(gesetzlich)	2				
Wertprinzip			425			
Objektprinzip				3		
		nein	nein	ja		

#### Vertretung

Grundsätzlich ist Vertretung in ETV möglich

- keine besondere Form lt. BGB und WEG
- aber: Nachweisproblem

In TE/GO oft geregelt, dass

- schriftlich und
- nur andere Eigentümer, Verwalter, u.a.
- kein Nießbraucher, kein Mieter

## Beschlussfassung

#### Beschlusstext muss präzise formuliert sein

- Was soll gemacht werden?
- Wann soll es gemacht werden?
- Wer soll es machen?
- Wie oder womit?
- Wozu ? Ziel?
- Warum?

#### Abstimmungsmodus

#### Vier verschiedene Formen:

- Offen, durch Handheben
- Schriftlich, auf Zettel mit Namen und MEA
- Namentlich, durch Aufruf
- Geheim, nur schriftlich! ohne Namen aber MEA
- bauliche Veränderung, Nachweis w/ Kosten und Nutzung
- ? doppelte Mehrheit
- ! Umlaufbeschluß



# Verkündung

#### In Versammlung:

 mit x Ja- zu y Nein-Stimmen bei z Enthaltungen ... ist der Antrag angenommen

#### Bei Umlaufbeschluss:

mit Ergebnis-Mitteilung an Eigentümer, i.d.R. per Rundschreiben

# Anfechtungsfrist

# Ein Monat

... ab Zustandekommen / Verkündung

#### Niederschrift

#### Ergebnisprotokoll

- -beim Verwalter einzusehen, keine Versandverpflichtung-
- Ort
- Datum
- Beginn und Ende
- Teilnehmer (Köpfe, MEA) Versammlungsleiter
- Feststellung ordnungsgemäße Einladung
- Feststellung Beschlussfähigkeit
- Tagesordnung und Beschlussanträge, Ergebnis der Abstimmung, Verkündungstext
- Unterschriften



# Beschlussausführung

#### Verwalter ist berechtigt und verpflichtet, Beschlüsse in angemessener Frist auszuführen

- sofern nicht anders vermerkt/beschlossen
- sonst schadenersatzpflichtig

! gültig, bis von Gericht aufgehoben

#### Vereinbarung:

- Vertrag unter den Eigentümern
- wenn <u>alle</u> eingetragenen Egt. zustimmen
- Grundsatz WEG: alle sollen sich einigen

#### Vereinbarung:

- an keine besondere Form gebunden
- auch ohne Versammlung möglich
- zumeist in TE/GO fixiert
- > Nachweisfrage wenn, dann in TE/GO nachtragen

#### an Vereinbarung

sollen sich alle halten

Deshalb für Rechtsnachfolger nur Weitergeltung, wenn in

in TE/GO notiert

Ansonsten:

Nachfolger nicht daran gebunden

für Bindungswirkung gegenüber neuen Mitgliedern

müssen Vereinbarungen im Grundbuch eingetragen werden

# Beschluss kann angefochten werden,

>Anfechtung fristgebunden

# Vereinbarung kann nur nichtig sein

>nicht fristgebunden

#### Normalität

# Damit reden wir gewöhnlich vom **Beschluss**

... weil i.d.R. nicht alle dabei sind!

ein Beschluss kann angefochten werden

#### und nun?

# ...besser informiert in eine Versammlung bei einem Fachmann

#### Weitergehende Informationen?

# Ganz einfach von uns, Sie melden sich am Stand mit Ihrer (Mail-)Adresse

Gute Objekte gehören in gute Hände